

Halle'sche Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen

1911. Nr. 554.

für Anhalt und Thüringen.

Jahrgang 204.

Verlagspreis für Halle und Gerate 2.50 Mk. durch die Post bezogen 3 Mk. für das Vierteljahr. Die Halle'sche Zeitung erscheint wöchentlich fünfmal. — Grabs-Bestellen Halle'scher Conrize (inkl. Beerdigungskosten). 24. Unterhaltungsblatt (Sonntagsbeil.). Banda. Mitteilungen.

Zweite Ausgabe

Anzeigengebühren für die sechsgehaltene Zeitschrift: oben 1000 für Halle und den Gaukreis 20 Pf., außerdem 80 Pf. Resten am Schluss des Monats und die Hälfte des Monats 100 Pf. Anzeigengebühren bei der Expedition in Halle a. S. und bei allen belagerten Anzeigen 100 Pf.

Geschäftsstelle in Halle a. S.: Leipziger Straße Nr. 61 u. 62. Telefon 155 u. 158; Redaktions-Telefon 1273. Verleger: Dr. Walter Gebhardt in Halle a. S.

Sonnabend, 25. November 1911.

Geschäftsstelle in Berlin: Bernburger Straße 30. Telefon Amt VI Nr. 16290. Druck und Verlag von Otto Ziethe in Halle a. S.

Das Publikum und die Lohnfrage im Zeitungs- und Buchdruckgewerbe.

Vor einigen Wochen brachten die Tageszeitungen die kurze Mitteilung, daß der Tarifvertrag zwischen den Prinzipalen und Gehilfen des Buchdruckgewerbes auf weitere fünf Jahre erneuert worden sei. Die wichtigsten Leser werden der unfehlbaren Notiz besondere Beachtung geschenkt haben, und doch besteht sie sich auf einen Vorgang von außerordentlich weitgehender Bedeutung für die Allgemeinheit. Wenn die Zeitungen bisher wenig oder gar nicht über den Tarifabschluß berichteten, so ist diese Zurückhaltung nicht auf das Verschweigen zurückzuführen, das Publikum mit Nachrichten zu versehen, welche in erster Linie die Zeitungen selbst angehen; aber der Tarifabschluß im Buchdruckgewerbe berührt nicht nur die Zeitungen selbst, sondern er geht eben an, der nur irgendwie mit der Zeitung, sei es als Abonnent, Inserent, Leser, etc., in Verbindung steht. Die Leser unseres Blattes haben also volles Anrecht darauf, einmal einige nähere Angaben über die Tarifverträge im Zeitungs- und Buchdruckgewerbe und deren wirtschaftliche Konsequenzen zu erhalten. Die Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdrucker beruht auf dem sozialen Gedanken des kollektiven Arbeitsvertrages, die Lohn- und Arbeitsbedingungen werden zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Friedenszeiten gemeinsam festgesetzt. Eine erste vertragmäßige Festlegung fand im Jahre 1873 statt; in unablässiger, mühevoller Arbeit, unter schwierigen Kämpfen und noch schwereren Opfern der Prinzipalität ist der Tarifgedanke in der langen, fetter derer Jahren Periode ausgebaut und befestigt worden. Eine erste Unterbrechung der Entwicklung fand im Jahre 1891 statt. Auch damals handelte es sich, wie auch jetzt wieder, um die Erneuerung des Tarifvertrages; eine Einigung konnte nicht erzielt werden, und so legten die Gehilfen im November 1891 allgemein die Arbeit nieder. Der auf beiden Seiten mit großer Energie geführte Kampf brachte dem Zeitungs- und Buchdruckgewerbe sowie den verwandten Berufsgruppen schwere Verluste. Die Gehilfen mußte den Kampf nach geschwinder Dauer aufgeben; sie hatten an Unterhaltungsgebern ungefähr zwei Millionen Mark angewandt. Die Verhandlung zwischen Prinzipalen und Gehilfen fand am 16. Januar 1892 statt, doch kam es noch nicht zu einem neuen Tarifabschluß. Erst im Jahre 1896 wurde der Tarif, wie er in seinen Grundzügen früher bereits bestand und jetzt wieder besteht, erneuert. Seitdem wurde der Friede im Buchdruckgewerbe erhalten und Kämpfe vermieden, die sich bei der ungeschunden Ausdehnung, die besonders das Zeitungsweisen genommen hat, im wirtschaftlichen Leben unseres Volkes auf das schärfste bemerkbar gemacht hätten. Im unfern Jahre zu zeigen, welche Werte bei einem Kampfe im Zeitungs- und Buchdruckgewerbe auf dem Spiele stehen und welche Massen der Bevölkerung von dem Kampfe direkt oder indirekt in Mitleidenschaft gezogen werden würden, führen wir nachstehend einige Zahlen von allgemeinem Interesse an. Im Jahre 1910 betrug die Zahl der Gelehrten und Arbeiter 58 020, die einen jährlichen Lohn von 94 608 155 Mk. bezogen. Hierzu kamen noch die männlichen und weiblichen Hilfsarbeiter sowie die Lehrlinge, deren Zahl insgesamt 50 017 betrug; die Höhe dieser Arbeitergruppe erreichte die Höhe von 37 899 941 Mk. Wir hatten 1910 also mit einem Gesamtpersonal von 108 046 Personen zu rechnen, dem eine jährliche Lohnsumme von 132 408 096 Mk. zuzuschlagen; bei der starken Entwicklung des Zeitungs- und Buchdruckgewerbes kommen jedoch jetzt bereits wesentlich höhere Zahlen in Betracht. Wohlgerichtet handelt es sich bei all diesen Angaben nur um das technische und gewerbliche Personal, während das kaufmännische in unserer Berechnung nicht berücksichtigt worden ist. Aus der hier in großen Umfange wiedergegebenen Arbeits- und Lohnverhältnisse des Zeitungs- und Buchdruckgewerbes geht mit Deutlichkeit hervor, welches bedeutsame Gebiet unserer Volkswirtschaft durch den Abschluß des Tarifvertrages auf weitere fünf Jahre geregelt worden ist. Ein einigermassen gut erflehtes Bild über den Schaden, welcher durch Arbeitsstörungen in diesem Gewerbe hervorgerufen werden würde, gewinnt man aber erst, wenn man die Gewerkschaft mit in Betracht zieht, welche mit dem Zeitungs- und Buchdruckgewerbe aufs engste verknüpft sind. Wir nennen hier nur die Papierindustrie, die Buchbinderei, den Verlagsbuchhandel, den Steindruck usw.; in diesen Industriezweigen sind auch wieder Tausende von Arbeitern beschäftigt, die alle auf das nachdrücklichste unter Differenzen im Buchdruckgewerbe zu leiden geacht hätten. Es bedarf keiner tiefgehenden volkswirtschaftlichen Kenntnisse und keiner großen Phantasie, um eine Vorstellung zu gewinnen, wie die Welt aussehe, wenn die Maschinen, in deren Dienst alle diese Menschen gestellt sind, plötzlich aus ihrem gewöhnlichen Gange läme. Wenn man sich vorstellt, daß keine Zeitungen erschienen, so erregt man ohne weiteres, welche tief einschneidende Wirkung auf die täglichen Lebensbedingungen und Bedürfnisse, auf Wandel und Wandel diese Tatsache haben müßte.

Auch dieses Mal ist es, nicht ohne Schwierigkeiten, gelungen, den Tarif unter Dach und Fach zu bringen und die Gefahr, die für das Erwerbleben des Volkes und den sozialen Frieden aus einem Scheitern der Verhandlungen zu entspringen drohte, zu beschwören. Freilich ist dieser Friede für die Prinzipale teuer erkauft! Unter Berücksichtigung einer direkten Lohnsteigerung von 10 Proz., schwanfender Lohnaufschläge und einer Verringerung der Arbeitszeit um 1 Proz., kann die Mehrbelastung, welche die Prinzipale durch den neuen Tarif zu tragen haben, je nach den in Betracht kommenden Orten auf 12-15 Proz. geschätzt werden. Am Hand der Ziffern über die Zahl der Beschäftigten kann sich jeder selbst ausrechnen, daß die Mehrbelastung der Prinzipale mit insgesamt mindestens 10-12 Millionen Mark jährlich angesehen werden muß. Für die nächsten fünf Jahre haben die Zeitungsverleger und Buchdruckereibesitzer an Löhnen für Gelehrte und Arbeiter mindestens 50 bis 60 Millionen Mark mehr aufzubringen, dabei ist das Hilfspersonal noch gar nicht berücksichtigt worden, das sich auf dieses der jetzt abgeschlossene Tarif nicht bezieht. Es ist einleuchtend, daß eine derartige Belastung, wenn sie nur von den Unternehmern allein getragen werden müßte, einen höchst bedenklichen Zustand schaffen und vielleicht den Ruin vieler Zeitungsverleger und Buchdrucker herbeiführen würde. Die Arbeitgeber, in diesem Fall die Zeitungsverleger und Buchdrucker, sind also wohl ausnahmslos gezwungen, für die Belastung, die sie jetzt im Interesse des wirtschaftlichen Friedens auf sich genommen haben, Maßnahmen zu schaffen.

England—Frankreich—Deutschland—Spanien.

England ist verstimmt und fordert... Das Berliner „Recht“ Journal will aus durchaus jülicher Quelle folgendes erfahren haben: England habe der französischen Regierung nicht nur seine Verstimmung darüber ausgesprochen, daß diese ihm nicht aus eigenem Antrieb die beiden erlösenden Briefe zum französisch-deutschen Abkommen übermitteln habe, sondern England habe die Mitteilung verlangt, daß es seine Zustimmung erteile, und diese Zustimmung sei überdies nur in bebingter Form unter kategorischen Vorbehalten erfolgt. England wolle in keiner Weise zugeben, daß die den Spaniern durch den Geheimvertrag von 1904 am Mittelmeer und an der atlantischen Küste zuerkannten Rechte von Frankreich in Frage gestellt werden. England verlange, daß Japan eine internationale Stadt bleibe und vollständige Gemeindeautonomie dem Sultan und demzufolge auch dem französischen Protektor gegenüber genieße. England fordere ferner, daß es gemeinsam mit Frankreich die Einzelheiten des einzuführenden Regimes zu prüfen und zu allen künftigen Einrichtungen der Polizei- und Gemeindeverwaltung in Tanger seine Einwilligung zu geben habe. England sei der Ansicht, daß der französisch-englisch-spanische Vertrag durch die Abtretung eines Gebietsstreifens längs der Grenze Spanisch-Guineas verletzt würde. England werde nicht öffentlich Einspruch erheben, sondern sich mit einem vertraulichen Einwand begnügen. Doch habe die englische Regierung das Madrid-Kabinett veranlaßt, daß sie ihr formelles Veto gegen die Abtretung der Küste Spanisch-Guineas und der Insel Fernando-Po an Deutschland oder Frankreich einlege und über die Aufrechterhaltung des im französisch-deutschen Abkommen von 1911 bestimmten Status quo wachen werde.

Der Text der englisch-französischen Deklaration. Nach einer Meldung der „Agence Havas“ lautet der Text der englisch-französischen Deklaration über Ägypten und Marokko vom 8. April 1904 wie folgt: Geheimartikel. Artikel 1. In dem Falle, daß eine der beiden Regierungen sich durch die Gewalt der Umstände gezwungen sehen würde, ihre Politik gegenüber Ägypten oder Marokko zu ändern, sollen die Verpflichtungen, welche sie gegeneinander in den Artikeln 4, 6 und 7 der heutigen Deklaration eingegangen sind, unberührt bleiben.

Artikel 2. Die englische Regierung beabsichtigt für den Augenblick nicht, den Wächten eine Veränderung der Kapitalanlagen und der Gerichtsbarkeit in Ägypten vorzuschlagen. Sollte sich die englische Regierung veranlassen sehen, Ägypten in dieser Hinsicht Reformen ins Auge zu fassen, die dahin zielen, die egyptische Gesetzgebung der der anderen zivilisierten Länder ähnlich zu gestalten, würde es die französische Regierung nicht ablehnen, diese Vorschläge zu prüfen, aber unter der Bedingung, daß die britische Regierung sich dazu verbinde, Vorschläge zu prüfen, welche die französische Regierung ihr machen könnte, um in Marokko Reformen der gleichen Art einzuführen.

Artikel 3. Die beiden Regierungen kommen überein, daß ein bestimmter Teil des marokkanischen Gebietes, der an Melilla, Ceuta und die anderen Festlands angrenzt, an dem Tage, an welchem der Sultan aufhören sollte, seine Autorität darüber auszuüben, an die spanische Einflusszone fallen soll, und daß die Verwaltung der Küste von Melilla bis zu dem Höhenzug am rechten Schuher aus schließlich Spanien überlassen werden wird. Jedoch soll Spanien von vornherein seine förmliche Zustimmung zu den Bestimmungen der Artikel 4 und 7 der heutigen Deklaration geben und sich verpflichten, sie auszuführen.

Außerdem wird sich Spanien verpflichten, die unter seiner Autorität gestellten oder in seiner Einflussphäre

bestehenden Gebiete nicht zu veräußern, weder im ganzen noch teilweise.

Artikel 4. Wenn Spanien auf die Aufforderung, den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels zuzustimmen, glauben sollte, sich fernhalten zu müssen, würde das Abkommen zwischen Frankreich und Großbritannien, wie es aus der heutigen Deklaration hervorgeht, nicht abgeändert werden. Artikel 5. In dem Falle, daß die Zustimmung der anderen Mächte zu dem geheimen Projekte, das im Artikel 1 der heutigen Deklaration erwähnt ist, nicht erlangt werden sollte, wird sich die französische Regierung einer Ausgabung der garantierten, privilegierten und unifizierten Schuld, und zwar al pari vom 15. Juli 1910 ab nicht übergeben.

Spaniens Forderungen in Marokko. „Petit Parisien“ berichtet, die Madrider Regierung sei entschlossen, nicht den kleinsten Teil der spanischen Einflusszone in Marokko abzutreten; sie sei dagegen bereit, Frankreich Entschädigungen im Hinterlande der Zone zu gewähren. In Südmarokko wolle Spanien bis zur Grenze der Kolonie Rio de Oro nur den ihm durch den Vertrag von 1904 zugewiesenen Küstenterritorien behalten. Das die Bahn Tanger—Gibraltar anlangt, so sei deren Internationalisierung durch Verträge und Abkommen festgelegt. Die Rechte Spaniens auf die Pan-Kontrolle der Zeitstraße Tanger—Gibraltar seien unabweislich von dem früheren Minister Krupp in einem vom 5. April datierten Briefe anerkannt worden.

Die Rede des Herrn Generalkonsuls. Die Londoner „Morning Gazette“ schreibt mit Bezugnahme auf die vorgelegte Rede (vergl. Nr. 553 der Hall. Ztg.) des Generalkonsuls von John Simon: Es ist nicht leicht, Missverständnisse und Irrtümern zwischen den Völkern zu vermeiden, aber der Reichstagler selbst sprach von reinem Tisch. Die Worte des Generalkonsuls repräsentieren genau die Empfindungen der liberalen Partei. Die Rede ist durch das fortgesetzte Schmeißen über auswärtige Fragen unruhig geworden. Wir hoffen, daß das Interesse als Ganzes in der Debatte am Montag zeigt, daß weder die Aufrechterhaltung unserer eigenen Rechte, noch unserer Freundschaft mit einer anderen Macht eine eingemurte Feindschaft mit irgend einer anderen Macht bedingt.

Das Marokko- und Songo-Abkommen vor der französischen Kammer.

Der Präsident der französischen Kammerkommission für auswärtige Angelegenheiten. Desdanel hat der Kammer mitgeteilt, daß die Debatte über die deutsch-französischen Abkommen in der ersten Hälfte des Dezember vor die Kammer kommen dürfte. Die französische Regierung hat am 24. er. in der Kammer die den erlösenden Briefen des Staatssekretärs v. Aehren-Wächter zu dem Abkommen vom 4. November entsprechenden Antworten des Reichstages Gambon verteilt lassen.

Der deutsche Kreuzer vor Agadir. Beim Wiederauftritt der französischen Kommission für auswärtige Angelegenheiten brachten, wie uns aus Paris gemeldet wird, mehrere Kommissionsmitglieder wieder Bemerkungen vor über die Anwesenheit des Kreuzers „Berlin“ vor Agadir und wiesen darauf hin, daß Deutschland wohl daran täte, den Kreuzer in den Augenblick zurückzurufen, wo die französische Kammer in die Erörterung des deutsch-französischen Vertrages eintrete. Der Präsident der Kommission, Desdanel, der sich dieser Meinung anschloß, erklärte, er habe sich mit dem Minister des Meeres, über den Gehalt der Zustimmung der Kammer unterhalten und werde von neuem darauf zurückkommen. Aber er sei der Ansicht, daß Verhandlungen über diesen Gegenstand sehr heikel seien und ebensoviel Vorzicht wie Söflichkeit erforderten.

Der italienisch-türkische Krieg.

Vor Tripolis nichts Neues. Es ist nichts Neues zu berichten außer den gewöhnlichen kleinen Vorfällen, in denen die Araber zwanzig Toten und acht Verwundete, die Italiener drei Leichtverwundete beim 84. Infanterie-Regiment hatten. Der Ghilbi-Band hielt den ganzen gefrigen Tag an und verbanderte das Ausfliegen der Flugzeuge und des Drachballons. Bei Durchsichtung der Tage fanden die Italiener Waffen und Munition unter der Erde.

Die Operationen der italienischen Flotte. Der „Agenzia Stefani“ wird aus Massara gemeldet: Die Kriegsschiffe „Calabria“ und „Puglia“ sind aus Anabach zurückgekehrt, wo sie Kanonenschiffe auf das verdächtige Terrain abwarfen, die Dörfer aber schonten.

Die italienischen Bombenwürfe aus Aeroplane. Die römische „Agenzia Stefani“ bringt nachstehende Veröffentlichung:

Die von Konstantinopel aus verbreitete Meldung, daß italienische Aeroplane Bomben auf das Hospital von Angara hätten fallen lassen, wird von Tripolis als vollkommen unzutreffend bezeichnet. In Angara sind überhaupt keine derartigen türkischen Anstalten, weder private noch militärische vorhanden. Die italienischen Aeroplane und der Drachballon ermittelten ein Feldlager, das aus Zelten der von den Türken benutzten Art bestand, und keine Art Feldlager der Neutralität trug. Das Vorhandensein des türkischen Lagers war bereits von den italienischen Rundschiffen angezeigt worden, die aber von einem

